

## Inhalt:

Lfd. Nr.	Titel der Bekanntmachung
1	Wasserrechtliche Planfeststellung
2	Entgeltordnung der Volkshochschule Monheim am Rhein vom 21.06.2010
3	Öffentliche Auslegung des Flächennutzungsplanes <ul style="list-style-type: none"><li>• 13. Änderung des FNP (Baumberg Ost)</li></ul>
4	Öffentliche Auslegung von Bebauungsplänen <ul style="list-style-type: none"><li>• Bebauungsplan 114 M – 1. Änderung (Rathauscenter)</li></ul>

**Wasserrechtliche Planfeststellung**

**„Auenredynamisierung“ in der Urdenbacher Kämpe in Düsseldorf-Urdenbach, Düsseldorf-Garath und Monheim am Rhein**

**Planfeststellungsverfahren nach § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I Nr. 51 vom 06.08.2009, S. 2585) für die „Auenredynamisierung“ in der Urdenbacher Kämpe in Düsseldorf-Urdenbach, -Garath und Monheim am Rhein**

hier: Erörterungstermin gemäß § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) i.d.F. vom 12.11.1999 (GV NW S. 602)

1. Der Erörterungstermin findet statt am

**Montag, dem 12.07.2010 um 13.00 Uhr  
im Sitzungssaal der Bezirksvertretung 3 (Erdgeschoss)  
Brinckmannstr. 5  
40225 Düsseldorf**

2. Im Termin werden die **rechtzeitig erhobenen** Einwendungen und Stellungnahmen erörtert. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange von dem Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

3. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

4. Der Erörterungstermin ist **nicht** öffentlich.

Düsseldorf, 07.06.2010

Der Oberbürgermeister  
Umweltamt - Untere Umweltschutzbehörde  
Im Auftrag  
Dr. Bantz

**Entgeltordnung der Volkshochschule Monheim am Rhein  
vom 21.06.2010**

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 20.05.2010 folgende Entgeltordnung beschlossen:

- Rechtsgrundlagen:

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666, SGV.NRW. 2023)
- § 4 Abs. 3 des Ersten Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz – WbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.04.2000 (GV.NRW. S. 390, SGV.NRW. 223)  
jeweils in der zurzeit geltenden Fassung.

Gemäß § 2 Abs. 4 der Satzung für die Volkshochschule Monheim am Rhein werden für den Besuch der Veranstaltungen folgende privatrechtliche Entgelte erhoben:

**I. Entgelte für den Besuch der Veranstaltungen der VHS**

Die Entgelte betragen für

- |   |               |
|---|---------------|
| 1. Vorträge, Führungen oder sonstige Veranstaltungen<br>bis zu 3 Unterrichtsstunden (UStd.) | <b>4,30 €</b> |
| über 3 UStd.  | <b>6,50 €</b> |

Bei Veranstaltungen mit besonders hohem Aufwand können die Entgelte entsprechend erhöht werden.

- |                                |               |
|--------------------------------|---------------|
| 2. Kurse und Seminare je UStd. | <b>2,30 €</b> |
| Gymnastikkurse je UStd.        | <b>2,40 €</b> |

EDV-Kurse sowie sonstige Kurse und Seminare an  
Wochenenden und/oder mit hohem Betriebsaufwand je UStd. **3,50 €**

Diese Entgelte können in besonderen Fällen um bis zu 50% erhöht werden.

3. Kurse und Seminare, deren Bezuschussung nach dem Weiterbildungsgesetz (WbG) wegen Unterschreitens der Mindestteilnahmezahl entfällt, je UStd. bei

	Normalentgelt	Erhöhtes Entgelt	Wochenendentgelt
9-8 Teilnahmen	<b>2,90 €</b>	<b>3,90 €</b>	<b>4,30 €</b>
7-6 Teilnahmen	<b>4,30 €</b>	<b>5,25 €</b>	<b>5,65 €</b>
5-4 Teilnahmen	<b>5,95 €</b>	<b>7,00 €</b>	<b>8,00 €</b>

Bei Veranstaltungen mit besonders hohem Aufwand können die Entgelte um bis zu 50% erhöht werden.

4. Unterrichtsveranstaltungen, die nicht nach dem WbG gefördert werden, unabhängig von der Teilnehmerzahl je UStd. mindestens **38,00 €**  
unabhängig von der Teilnehmerzahl je UStd. mit besonderem Betriebsaufwand mindestens **54,00 €**  
oder das 1,5-fache der Honorarkosten.
5. Kurse für Eltern und Kinder:  
Abweichend von Ziffer 2 beträgt das Entgelt für Kinder die Hälfte des Entgelts nach Ziffer 2. Das Entgelt für Kinder entfällt ganz, wenn die Zielsetzung des Unterrichts nur mit einem Elternteil und einem Kind *zusammen* erreicht werden kann.
6. Für Kurse und Seminare der Kunstschule, die sich an Kinder und Jugendliche richten, werden 60 % der Entgelte erhoben, die für Veranstaltungen der VHS festgeschrieben sind.
7. Für Kurse, die zum nachträglichen Erwerb eines Schulabschlusses führen, werden keine Entgelte erhoben. Für die Teilnehmenden wird jedoch pro Semester bzw. Trimester ein Pauschalbetrag von € 30,00 für Lehrmittel und Kopierkosten erhoben.
8. Für Veranstaltungen zur politischen Bildung werden keine Entgelte erhoben.
9. Bei Veranstaltungen mit hohem Aufwand (z.B. Wochenendseminare) kann ein Verwaltungsentgelt in Höhe von **4,50 €** auch zusätzlich zum sonstigen Entgelt erhoben werden.
10. Bei Kursen, die mit einer Zertifikatsprüfung enden, ist das Prüfungsentgelt kostenrechnerisch zu ermitteln, oder es werden die von Prüfungsorganen empfohlenen Entgelte erhoben.

## II. Ermäßigung und Erlass von Teilnahmeentgelten

1. Zur Vermeidung sozialer Härten können Teilnehmende mit geringem Familieneinkommen eine Entgeltermäßigung um 50% erhalten. Als Entscheidungshilfe kann die Befreiung von den Rundfunkgebühren dienen (= 1,5-facher Satz der Sozialhilfe).
2. Eine Entgeltermäßigung um 75 % können Teilnehmende erhalten, die Arbeitslosengeld II oder Leistungen nach dem SGB XII beziehen.
3. Veranstaltungen für bestimmte Zielgruppen können entgeltfrei oder zum ermäßigten Entgelt durchgeführt werden.
4. Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere aber zur Vermeidung besonderer sozialer Härten, kann die Leitung der VHS im Einzelfall die zu erhebenden Entgelte ermäßigen bzw. erlassen.
5. Ermäßigung bzw. Erlass von Teilnahmeentgelten wird nicht gewährt bei Veranstaltungen gemäß Abs. I, Ziffern 1 und 4, sowie bei Studienreisen,

Studienfahrten, Exkursionen und anderen Veranstaltungen, deren Entgelte nach der Maßgabe der Kostendeckung ermittelt sind. Auch andere, z.B. besonders kostenaufwendige Veranstaltungen können von den Regelungen über Ermäßigung und Erlass von Teilnahmeentgelten ausgeschlossen werden.

### **III. Zahlungsweise**

1. Die Anmeldung verpflichtet zur Zahlung des nach den vorstehenden Bestimmungen festgesetzten Entgelts. Die Teilnehmenden erhalten einen Teilnahmeausweis.
2. Falls die Zahlung des Entgelts nicht termingerecht erfolgt, werden die Teilnehmenden daran erinnert, innerhalb von 10 Tagen ihrer Zahlungsverpflichtung zuzüglich der entstandenen Kosten (z. B. Bankgebühren, Mahngebühren) nachzukommen. Nach Ablauf dieser Frist wird das gerichtliche Mahnverfahren eingeleitet.

### **IV. Abmeldung von der Teilnahme**

Wird die Anmeldung zu einer Veranstaltung ohne triftigen Grund kurzfristig storniert, so ist für den geleisteten Verwaltungsaufwand ein Bearbeitungsentgelt von 20 % des Kursentgeltes zu zahlen.

### **V. Erstattung von Teilnahmeentgelten**

1. Ein bereits entrichtetes Entgelt wird erstattet, wenn eine Veranstaltung von der VHS abgesetzt wird. Bei vorzeitigem Abbruch einer Veranstaltung durch die VHS wird das Entgelt anteilig erstattet. Die Erstattung erfolgt innerhalb eines Monats nach Absetzung bzw. Abbruch der Veranstaltung.
2. Bereits entrichtete Entgelte werden erstattet, wenn Anmeldungen bis 7 Tage vor Beginn einer Veranstaltung aus wichtigem Grund (z.B. Krankheit) storniert werden.

### **VI. Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt mit dem **01.08.2010** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Volkshochschule der Stadt Monheim am Rhein vom **01.08.2008** außer Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Entgeltordnung der Volkshochschule Monheim am Rhein vom 21.06.2010 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Entgeltordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, 21.06.2010

Gez.  
Zimmermann  
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Monheim am Rhein**

**Öffentliche Auslegung des Flächennutzungsplanes**

Der Ausschuss für Stadtplanung, Umwelt, Bau- und Verkehrswesen hat in seiner Sitzung am 09.06.2010 die öffentliche Auslegung der 13.Änderung des Flächennutzungsplanes :

- **13.Änderung. des FNP ( Baumberg Ost)**

gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

**Ziel der Planung:**

Aktivierung notwendiger Wohnbauflächen  
Verlagerung der Sportanlage Baumberg in Richtung BAB

Der Plan einschließlich dessen Begründung liegen in der Zeit vom:

**08.07.2010 – 09.08.2010 einschließlich  
im Rathaus der Stadt Monheim am Rhein,  
Fachbereich Stadtplanung und Bauwesen,  
Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein,  
II. Obergeschoss, zwischen Zimmer 219 und 220**

während der Dienstzeiten aus und zwar:

**Montag bis Mittwoch: 08.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.00 Uhr**  
**Donnerstag: 08.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 17.30 Uhr**  
**Freitag: 08.30 Uhr – 12.00 Uhr**

Während dieser Zeit können zu der Flächennutzungsplanänderung, Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. In den Zimmern 218 und 219 werden Anregungen, die zur Niederschrift vorgebracht werden sollen, entgegen genommen sowie auf Wunsch Auskünfte erteilt.

Es besteht auch die Möglichkeit, die Änderung unter <http://monheim.de/rathaus/bauleitplanung> einzusehen bzw. Anregungen per Email an [stadtplanung@monheim.de](mailto:stadtplanung@monheim.de) abzugeben.

Der Geltungsbereich des Planes ist aus dem nachfolgenden abgedruckten Planausschnitt ersichtlich.

Hinweis:

Stellungnahmen, die nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegeben wurden können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragssteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

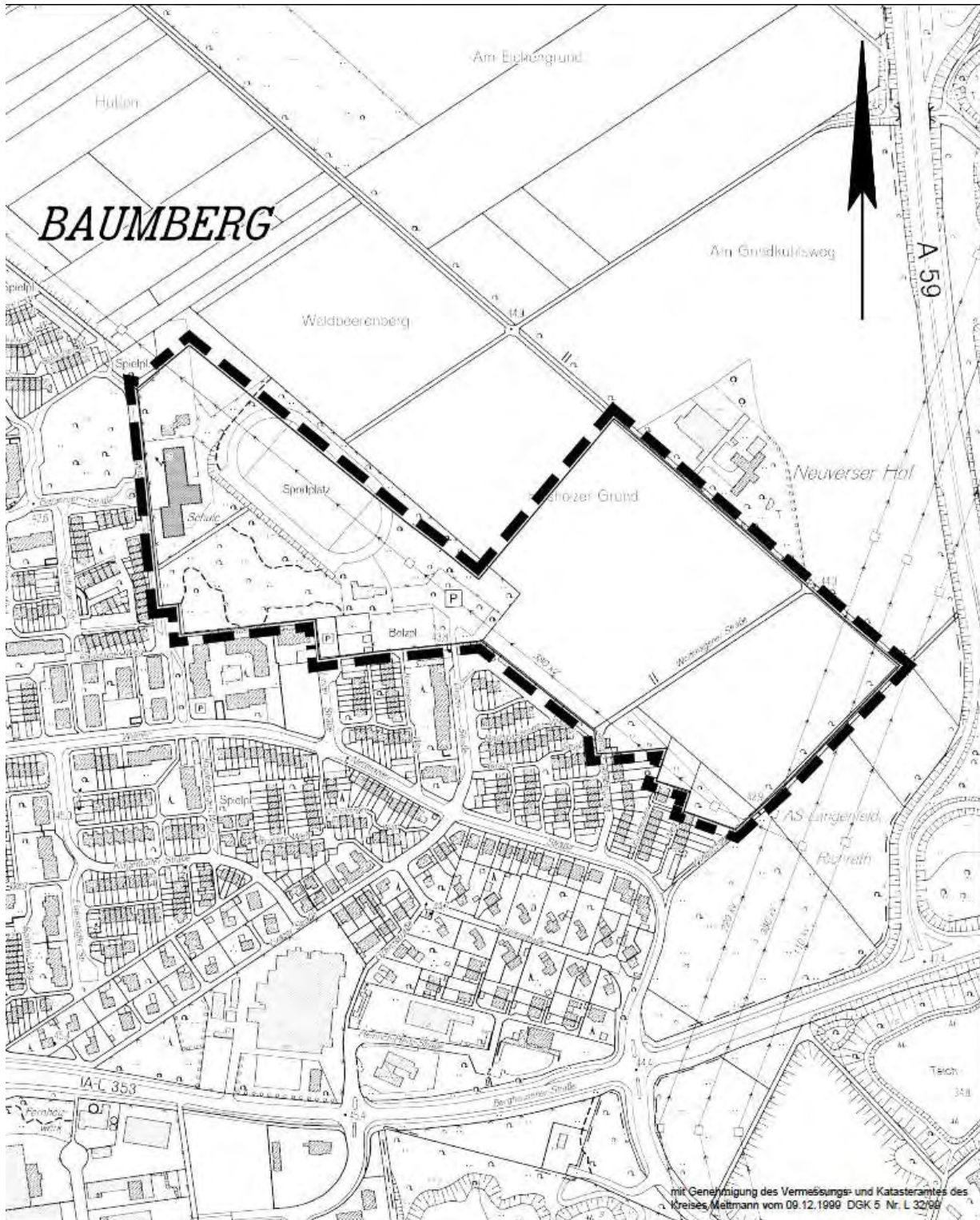
Die vorstehenden Beschlüsse des Ausschusses für Stadtplanung, Umwelt, Bau – und Verkehrswesen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Monheim am Rhein, 28.06.10




Der Bürgermeister

gez.  
Daniel Zimmermann





13. FNP Änderung

   Grenze des räumlichen Geltungsbereiches



Maßstab 1 : 5.000  
Bereich 61/1 Stadtplanung  
Monheim am Rhein, den 07.05.2010

**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Monheim am Rhein**

**Öffentliche Auslegung von Bebauungsplänen**

Der Ausschuss für Stadtplanung, Umwelt, Bau- und Verkehrswesen der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung vom 09.06.2010 die öffentliche Auslegung der Bebauungspläne:

- **Bebauungsplan 114 M – 1. Änderung (Rathauscenter)**

gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)§ in Verbindung mit 13 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Das Planverfahren wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird abgesehen. Stellungnahmen sind nur zu den geänderten Teilen zugelassen.

**Ziel der Planung:**

- Klarstellung der textlichen Festsetzung zur Geschosßflächenzahl. Die Änderung erfolgt nur in textlicher Form.

Die Planungen einschließlich deren Begründungen liegt in der Zeit vom:

**08.07.2010 – 09.08.2010 einschließlich  
im Rathaus der Stadt Monheim am Rhein,  
Fachbereich Stadtplanung und Bauwesen,  
Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein,  
II. Obergeschoss, zwischen Zimmer 219 und 220**

während der Dienstzeiten aus und zwar:

**Montag bis Mittwoch: 08.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.00 Uhr**  
**Donnerstag: 08.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 17.30 Uhr**  
**Freitag: 08.30 Uhr – 12.00 Uhr**

Während dieser Zeit können zu der Änderung des Bebauungsplans Anregungen, schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. In den Zimmern 218 und 219 werden Anregungen, die zur Niederschrift vorgebracht werden sollen, entgegen genommen sowie auf Wunsch Auskünfte erteilt. Es besteht auch die Möglichkeit, die Planungen unter <http://monheim.de/rathaus/bauleitplanung> einzusehen bzw. Anregungen per Email an [stadtplanung@monheim.de](mailto:stadtplanung@monheim.de) abzugeben.

Hinweis:

Stellungnahmen, die nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegeben wurden, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragssteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Es wird darauf hingewiesen, dass nur Anregungen zu der geänderten textlichen Festsetzung berücksichtigt werden.

Die vorstehenden Beschlüsse des Ausschusses für Stadtplanung, Umwelt, Bau – und Verkehrswesen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Monheim am Rhein, den 28.06.2010

Der Bürgermeister  
gez.  
Daniel Zimmermann